

BENUTZUNGSORDNUNG

„ALTE TURNHALLE“

vom

22. Juni 2017

Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Funktionsträger beider Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| I. Allgemeines | 3 |
| § 1 Nutzungszweck | 3 |
| § 2 Verantwortlichkeiten | 3 |
| § 3 Mietvorgaben | 3 |
| II. Aufsicht, Organisation und Verwaltung | 4 |
| § 4 Gesuche | 4 |
| § 5 Gastwirtschaftliche Bestimmung | 4 |
| § 6 Gebühren | 4 |
| § 7 Reinigungs- und Abfallregelung | 4 |
| § 8 Parkordnung | 5 |
| § 9 Sicherheit | 5 |
| § 10 Schadensregelung | 5 |
| III. Besondere Vorschriften | 5 |
| § 11 Belegungsplan | 5 |
| § 12 Schlüsselabgabe | 5/6 |
| § 13 Technische Einrichtungen | 6 |
| § 14 Umbau | 6 |
| IV Schlussbestimmungen | 7 |
| Anhang 1: Abmessungen | 8 |

I. Allgemeines

§ 1

Nutzungszweck

1. Das Gebäude, die sogenannte „Alte Turnhalle“ Biberist dient in erster Linie der Pflege und Förderung von kulturellen Aktivitäten in Biberist sowie dem Schulunterricht.
2. Anlässe der Schulen, der Gemeinde sowie der ortsansässigen Vereine und Institutionen haben grundsätzlich Vorrang und sind gebührenfrei.
3. Eine gebührenpflichtige Vermietung an Private ist möglich. Gesuche für private Anlässe können erst nach erfolgter Terminplanung des Vereinskonzents bewilligt werden.
4. Über Dauer- oder Mehrfachnutzungen ausserhalb der ordentlichen Schulbetriebszeiten entscheidet die Bauverwaltung.

§ 2

Verantwortlichkeiten

1. Die Bauverwaltung ist verantwortlich für den Vollzug dieser Benutzungsordnung.
2. Die Organisation (Benutzungsbewilligungen, Vermietung) der gemeindeeigenen Gebäude ist der Bauverwaltung übertragen. Sie übernimmt auch die Koordination bei der Bewilligung von Publikumsveranstaltungen in der „Alten Turnhalle“.
3. Der Schulleitung untersteht die Organisation der „Alten Turnhalle“ während den ordentlichen Schulbetriebszeiten werktags von 07.00 bis 17.00 Uhr. Sie ist während dieser Zeit für Disziplin und Ordnung zuständig.

§ 3

Mietvorgaben

1. Die „Alte Turnhalle“ besteht aus der eigentlichen Halle, einem Foyer und einem kleinen Aussenplatz im Bereich der Ostfassade. Die Abmessungen des Grundrisses sind in Anhang 1 ersichtlich.
2. Die „Alte Turnhalle“ steht werktags von 18.00 Uhr bis 23.30 Uhr, am Samstag von 07.30 bis 23.30 Uhr und am Sonntag von 08.00 bis 18.00 Uhr für ausserschulische Nutzungen zur Verfügung.
3. Die Benützungszeiten können im Rahmen einer Anlassbewilligung durch die Bauverwaltung verlängert werden.

II. Aufsicht, Organisation und Verwaltung

§ 4 Gesuche

1. Benützungsgesuche müssen mittels entsprechendem Gesuchsformular bei der Bauverwaltung zur Prüfung und Bewilligung eingereicht werden.
2. Die Bauverwaltung kann Gesuche ohne Begründung ablehnen, beziehungsweise bereits bewilligte Gesuche in begründeten Fällen widerrufen. Schadensersatz ist ausgeschlossen.

§ 5 Gastwirtschaftliche Bestimmung

1. Die Ausübung von gastwirtschaftlichen Tätigkeiten bedarf einer speziellen Bewilligung durch die Bauverwaltung und unterliegt dem Reglement über die Bewilligung von Freinächten und gastgewerblichen Gelegenheitsanlässen der Einwohnergemeinde Biberist.
2. Das Einholen der entsprechenden Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

§ 6 Gebühren

Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:

Gebäude

- Halbttag: maximal CHF 500.00
- Tag: maximal CHF 700.00
- Wochenende: maximal CHF 1'200.00
- Grundreinigung: pauschal maximal CHF 1'200.00

Technische Einrichtungen pro Anlass ohne Bedienungspersonal:
Diverse Anlagen und Geräte zwischen CHF 100.00 und CHF 700.00

Personalkosten für alle Nutzer:
Bedien- und Reinigungspersonal zwischen CHF 60.00 und CHF 80.00 pro Stunde

§ 7 Reinigungs- und Abfallregelung

1. Nutzer der „Alten Turnhalle“ haben die durch ihre Veranstaltung verursachten Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.
2. Die Nutzer reinigen die „Alte Turnhalle“ und das Areal nach dem Anlass selber und hinterlassen die Anlage besenrein resp. gemäss den Weisungen des Gebäudeverantwortlichen.
3. Private oder auswärtige Nutzer tragen die Kosten für die Reinigung gemäss Gebührentarif.

§ 8 Parkordnung

Generell dürfen Fahrzeuge nur auf den gemäss kommunalem Parkplatzkonzept ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

§ 9 Sicherheit

1. Sämtliche Notausgänge und Fluchtwege sind jederzeit frei und benutzbar zu halten.
2. In allen Innenbereichen der „Alten Turnhalle“ dürfen sich gesamthaft im Maximum 200 Personen aufhalten. Die Nutzungsverantwortlichen sind für die Einhaltung dieser brandtechnischen Sicherheitsauflage zuständig.
3. Der Veranstalter sorgt für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der „Alten Turnhalle“ und der näheren Umgebung. In den Innenbereichen gilt ein generelles Rauchverbot.
4. Bezüglich Nachtruhe gelten die gesetzlichen Vorschriften und allfällige weitere Auflagen der Bewilligungsbehörde.
5. Der Schulunterricht darf durch die Benützung der Räume und Plätze nicht gestört werden.
6. Der Veranstalter ist für das Einhalten dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 10 Schadensregelung

Für Schäden an Gebäude, Umgebung und Einrichtungen haftet der Veranstalter, selbst wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind. Allfällige Vorkommnisse sind dem Gebäudeverantwortlichen umgehend zu melden.

III. Besondere Vorschriften

§ 11 Belegungsplan

Für die regelmässige Benützung der «Alten Turnhalle» erstellt die Bauverwaltung einen Belegungsplan.

§ 12 Schlüsselabgabe

1. Für regelmässige Nutzer wird auf Antrag ein Schlüssel persönlich abgegeben.

2. Für die bezogenen Schlüssel sind die im Ausleihformular aufgeführten Personen bzw. Vereinsmitglieder verantwortlich. Diese haben bei der Finanzverwaltung ein von der Bauverwaltung festgelegtes Schlüsseldepot zu hinterlegen, welches bei der Rückgabe zurückerstattet wird.

3. Bezogene Schlüssel dürfen nur an Vereinsangehörige weitergegeben oder ausgeliehen werden, nicht jedoch an aussenstehende Drittpersonen.

4. Wechselt der Schlüsselbesitzer, muss der Schlüssel an die Bauverwaltung zurückgegeben werden und der neue Besitzer hat ihn ordentlich auf der Bauverwaltung zu beziehen.

5. Für verlorene Schlüssel wird ein Unkostenbeitrag von CHF 200.00 verrechnet. Das Depot wird angerechnet.

§ 13

Technische Einrichtungen

1. Die Grundausstattung der "Alten Turnhalle" besteht aus 12 Tischen und 156 Stühlen.

2. Zusätzliche Anlagen (Licht und Ton) können von der Bauverwaltung mit der Benützungsbewilligung zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten sind im Gebührentarif festgelegt. Die technischen Daten sind in Anhang 2 ersichtlich.

3. Die zusätzlichen Anlagen für Licht, Ton und Präsentationen werden nur an befähigtes Personal zur Nutzung freigegeben.

4. Mikrophone, Mischpult etc. sind in entsprechenden Behältnissen. Sie müssen nach der Nutzung wieder entsprechend weggeräumt und abgenommen werden.

5. Die mobile Bühne darf nur im Innenraum der Halle benutzt und nicht verschoben oder auseinanderggebaut werden.

§ 14

Umbau

1. An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Mobiliar (Stühle und Tische) sind nur im Innern des Gebäudes zu verwenden.

2. Bei Veranstaltungen sind ausserordentliche Einrichtungen Sache des Veranstalters. Sie müssen vorgängig und rechtzeitig mit dem Gebäudeverantwortlichen abgesprochen werden.

3. Zusätzlicher Aufwand des Gebäudeverantwortlichen muss durch den Veranstalter getragen werden und wird entsprechend in Rechnung gestellt.

IV Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 22. Juni 2017.

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident

Der Leiter Zentrale Dienste

Martin Blaser

Stefan Hug-Portmann

Anhang 1: Abmessungen

**Konzertbestuhlung
(156 Stühle)**



**Bankettbestuhlung
(12 Tische mit je 8 Stühlen; insgesamt 96 Stühlen)**



